# Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. December 1857.

## Vorgeschobenes Zollamt zu Warthurm.

Nach Anlage XII §. V des Hauptprotocolls der Vollzugscommission für den Staatsvertrag vom 26. Januar 1856 mit den Staaten des Zollvereins und in Folge des Separatartikel 8 zur Uebereinkunft III jenes Vertrags hat Bremen auf seine Kosten in der Nähe des s. g. Rothen Hauses ein Zollhaus, sowie zwischen Warthurm und dem Grollander Wege ein kleineres Gebäude zur Aufnahme eines Ansagepostens, welcher die Befugnisse eines Nebenzollamts II ausübt, zu liefern, und ist verpflichtet diese Bauten, sobald es die Witterung gestattet, in Angriff zn nehmen und mit möglichster Beschleunigung auszuführen. Bis dahin mußte aber das jetzige Zollamt in Varrelgraben verbleiben und Bremen hatte in Warthurm ein Miethlocal zu stellen, welches nur in sehr mangelhafter Weise durch Zahlung einer jährlichen Miethe von 150 Thalern geschehen konnte. Die Erfüllung jener vertragsmäßigen Verpflichtung hat in der Beschaffenheit des Grund und Bodens des Landes seine eigenthümlichen Schwierigkeiten und wenngleich das Areal bei Huchting derzeit zu dem gedachten Zwecke erworben worden ist, (zeitweilig wird es durch Verpachtung nutzbar gemacht) so würden die Kosten der Errichtung jener Bauten doch mindestens 25,000 Thaler betragen. Da nun ferner das projectirte Zollamt zu Huchting auch den Zweck haben soll, etwaigen dort zu begründenden Fabriken die vertragsmäßige Zollbegünstigung und Erleichterung zu gewähren, bis jetzt aber wenig Neigung zur Anlage solcher Etablissements vorhanden zu sein scheint, und dieses auch schwerlich vor Anlage einer Eisenbahn der Fall sein wird, es dann aber wesentlich darauf ankommt, daß das Zollhaus an der geeigneten Stelle erbaut wird, so sind mit dem Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Oberzollcollegium zu Hannover über die einstweilige Sistirung jener Bauten Unterhandlungen eingeleitet worden, welche im beiderseitigen Interesse dahin geführt haben, daß, unter Vorbehalt aller vertragsmäßigen Rechte beider Theile, die Ausführung der erwähnten Bauten vorläufig unterbleiben, dagegen aber das Zollamt zu Varrelgraben mit dem Ansagepostен vereinigt und mit denselben Befugnissen, die es zu Huchting erhalten hätte, nach Warthurm vorgeschoben werden soll, sobald daselbst von Seiten Bremens das geeignete Locol zur Aufnahme des Zollamts angewiesen wird.

Ein solches Local bietet nun das an der Warthurmer Chaussee belegene Grundstück des M. W. Bunte dar, welches bei einem Areal von 28,000 □Fuß, abgesehen von den Kosten für eine anzulegende bedeckte Unterfahrt, sowie für die Pflasterung des Vorplatzes vor dem Hause, mit den verhältnißmäßig geringen Kosten von etwa 500 Thaler zur Aufnahme der Geschäftsbureaus und des Einnehmers und Amtsdieners einzurichten ist, während die zum Amte gehörigen beiden Assistenten entweder in dem dem Staat gehörigen Chausseehause oder in einer im Bunte'schen Garten zu erbauenden kleinen Wohnung gegen eine billige Miethe Platz finden würden. Dies Grundstück ist nun dem Senat zu dem Preise von 3800 Thaler ausschließlich der vom Staat zu übernehmenden Verkaufs- und Uebertragungskosten bis Ende dieses Jahres zur Verfügung gestellt.

Da dasselbe aber nicht unmittelbar an der Grenze liegt, so wird es vom Oberzollcollegium nur dann für ein passendes Local gehalten, wenn alle dem vorgeschobenen Zollamt vorüberzuführende zoll- und declarationspflichtige Gegenstände, auch wenn sie für das dem Zollverein nicht angeschlossene Bremische Gebiet bestimmt und daher zollfrei abzulassen sind, sowie die Bewohner der zwischen der Zollgrenze und dem Zollamt befindlichen Häuser hinsichtlich ihres Verbrauchs zollpflichtiger Gegenstände angemessenen Controlemaaßregeln unterworfen werden.

Der Senat glaubt indeß, daß Angesichts der erheblichen finanziellen Vortheile, welche das erwähnte Abkommen gewährt, auch die zur Verhütung von Zolldefrauden offenbar nothwendigen Controlmaßregeln um so weniger gescheut werden dürfen, als die

Besitzung des Hermann Bruns das einzige bewohnte Grundstück zwischen dem Zollamt und der Zollgrenze ist, und als somit die Chaussee beim Zollamt vorbei von keinen Gegenständen passirt zu werden braucht, die anderswohin als nach dieser Besitzung oder nach dem Zollverein bestimmt sind, und fordert daher die Bürgerschaft auf, sich mit ihm einverstanden zu erklären, daß in Betreff der das Zollamt zu Warthurm passirenden Gegenstände und der Bewohner der zwischen dem Zollamte und der Zollgrenze belegenen Häuser die zur Verhütung von Zolldefrauden erforderlichen Maaßregeln im Verwaltungswege angeordnet werden, sodann aber ihre Zustimmung dazu zu ertheilen, daß die Finanzdeputation zu dem Ankauf des Bünte'schen Hauses ermächtigt, der Kaufpreis auf den Fond für außerordentliche Ausgaben angewiesen und endlich die Baudeputation mit der weiter erforderlichen Einrichtung beauftragt werde.